|  |
| --- |
| Gesundheits- und Sozialdepartement‍**Veterinärdienst** |

**Gesuch für eine Ausnahmebewilligung für die Sömmerung von Schafen und Ziegen aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» aufgrund von Moderhinke**

**Dieses Gesuch betrifft Tierhaltungen, die trotz der Umsetzung aller erforderlichen Massnahmen die Sanierung nicht erfolgreich abschliessen konnten.**

**(Frist für die Einreichung des Antrags: mindestens 1 Monat vor der Sömmerung)**

|  |
| --- |
| **Sömmerungsbetrieb** |
| Name der Alpe |  |
| TVD-Nummer |  |
| Datum der Sömmerung (frühestens am) |  |
| Datum der Abalpung (spätestens am) |  |
| Verantwortliche Person für die Eingangskontrolle der Tiere |  |
|  |  |
| **Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebs (verantwortliche Person)** |
| Name / Vorname |  |
| Adresse |  |
| Telefon |  |
| E-Mail |  |
|  |  |
| **Hirte(n) auf dem Sömmerungsbetrieb** |
| Name / Vorname |  |
| Adresse |  |
| Telefon |  |
| E-Mail |  |
|  |  |
| Name / Vorname |  |
| Adresse |  |
| Telefon |  |
| E-Mail |  |
| Die oben aufgeführten Personen bestätigen, dass sie die auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen zur Kenntnis genommen haben und erklären sich bereit, die Verantwortung für alle Schäden zu übernehmen, die aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen könnten. |
| Ort und Datum |  | Unterschrift |  |
| Ort und Datum |  | Unterschrift |  |
| Ort und Datum |  | Unterschrift |  |
| **Bedingungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligung** |
| Sperre und Tierbewegungen* Der Sömmerungsbetrieb unterliegt einer einfachen Sperre 1. Grades; diese Sperre gilt bis zur Abalpung der Tiere. Nur Schafe und Ziegen, die keine klinischen Krankheitssymptome aufweisen und aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» stammen, dürfen aufgenommen werden.
* Jede Tierbewegung in einen anderen Betrieb ist grundsätzlich verboten. Falls eine Verbringung absolut notwendig ist, muss die Zustimmung oder Genehmigung des kantonalen Veterinäramts im Voraus eingeholt werden.
* Die Tiere dürfen den Sömmerungsbetrieb ausschliesslich in folgende Betriebe verlassen:
	+ Zurück in die Heimbetriebe, welche der einfachen Sperre 1. Grades unterliegen (Moderhinke-Status «gesperrt») oder einen anderen gesperrten Betrieb, der ausschliesslich aus Tieren mit demselben Status besteht,
	+ in bewilligte reine Mastbetriebe oder
	+ in Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung.

Zu diesem Zweck muss ein Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen von einem Organ der Tierseuchenpolizei (amtlicher Tierarzt) ausgefüllt werden. Gesperrte Tiere dürfen nicht zusammen mit nicht gesperrten Tieren transportiert werden, es sei denn, der Transport führt für alle Tiere direkt zum Schlachthof.Das Verbringen von Tieren in Betriebe mit dem Status «frei» (einschliesslich des Herkunftsbetriebs), in denen Schafe und/oder Ziegen gehalten werden, ist verboten.Biosicherheit auf der Sömmerung* Es darf kein Kontakt zu Schafen und Ziegen einer anderen Tierhaltung oder Sömmerung bestehen. Jeder verbotene Vorfall/Kontakt muss unverzüglich dem Kantonstierarzt gemeldet werden.
* Klinisch erkrankte Schafe müssen von anderen Schafen und Ziegen abgesondert gehalten und behandelt werden. Die Behandlungen müssen in das Behandlungsjournal eingetragen werden. Ist eine Behandlung auf dem Sömmerungsbetrieb nicht möglich, müssen diese Schafe abgealpt werden.
* Die Tiere dürfen nicht auf betriebsfremden Flächen geweidet werden.
* Die Tiere dürfen auf öffentlichen Strassen getrieben werden, jedoch muss der Auf- und Abtrieb von Tieren aus gesperrten Betrieben örtlich und zeitlich von demjenigen aus freien Betrieben getrennt erfolgen. Transportfahrzeuge müssen nach der Benutzung desinfiziert werden.
* Die Weiden, auf denen die Tiere gehalten werden, müssen mit Zäunen gesichert sein. Falls Wanderwege vorhanden sind, müssen die Bewirtschafter des Sömmerungsbetrieb die Wanderer sensibilisieren, insbesondere durch Hinweisschilder oder die Angabe der zu befolgenden Routen.
* Der Personenverkehr auf dem Sömmerungsbetrieb muss eingeschränkt werden. Ein Stiefelbad muss für die Desinfektion von Personen, die die Sömmerung verlassen, zur Verfügung stehen. Der Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebs muss sicherstellen, dass die Biosicherheitsmassnahmen auf der Sömmerung eingehalten werden und der Desinfektionsprozess reibungslos abläuft.
* Nach der Abalpung der Tiere müssen die Stallungen desinfiziert werden. Auf Weiden und befestigten Plätzen dürfen während der 4 Wochen nach der Abalpung keine Tiere gehalten werden. Der Kantonstierarzt kann nach einer Kontrolle diese Frist um 4 Wochen verkürzen.
 |

**Gesuch für eine Ausnahmebewilligung für die Sömmerung – Liste der Herkunftsbetriebe**

|  |
| --- |
| **Herkunftsbetriebe der Tiere** |
| Die Unterzeichnenden bestätigen, dass sie die oben genannten Bedingungen zur Kenntnis genommen haben und erklären sich bereit, die Verantwortung für alle Schäden zu übernehmen, die sich aus der Nichteinhaltung der oben genannten Massnahmen ergeben könnten. |
| TVD-Nummer | Name /Vorname des Bewirtschafters | Art(en) und Anzahl der Tiere | Datum und Unterschrift |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |

|  |
| --- |
| **Bemerkungen** |
|  |
|  |
| **Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Formular.** |
| Name / Vorname(Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebs) |  | Unterschrift |  |
| Ort und Datum |  |

|  |  |
| --- | --- |
| › | **Ausgefülltes Formular bitte an das kantonale Veterinäramt senden.** |
| Veterinärdienst Luzern, Meyerstrasse 20, 6002 LuzernE:Mail: veterinaerdienst@lu.ch  |

Beilage zum Gesuch für eine Ausnahmebewilligung für die Sömmerung von Schafen und Ziegen aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» aufgrund von Moderhinke

1. Angaben zur Kapazität der Alp (Anzahl Stösse, GVE oä), Behirtung.
2. Angaben zu Alpauf- und abfuhr:
	1. Konzept in Absprache mit umliegenden Alpen (Alpauffuhr vor, Alpentladung nach den Alpen mit Status "frei").
	2. Standort der Sammelplätze, Angabe zur Nutzung durch andere Alpen.
	3. Direkter Transport mit Fahrzeugen vom Sammelplatz auf den Heimbetrieb muss gewährleistet sein.
3. Topographisches Kartenmaterial mit Angaben zur Alp, umliegende Sömmerungen Wanderwege, Übergänge - Verbindungen zu anderen Sömmerungsgebieten, Feuchtgebieten, beweidungsplan etc. *(alternativ oder zusätzlich: Unterstützung Landwirtschaftamt)*
4. Angaben zur Umzäunung – Verhinderung der Zu- und Abwanderung zu anderen Sömmerungsgebieten.
5. Standorte für notwendige Infrastruktur (Klauenbad etc.)
6. Konzept Behandlungsplan im Sömmerungsgebiet:
	1. Konzept zur Behandlung klinischer Tiere vorweisen.
	2. Verhindern, dass gesunde Tiere infiziert werden.
7. Mögliche Orte für Separierung von klinisch kranken Tieren. Klinisch kranke Tiere müssen abgesondert von den anderen Schafen gehalten und behandelt werden.
8. Angaben zu den Massnahmen zur Verhinderung von Kontakt mit Wildtieren (zum Beispiel Standort der Mineralstoffversorgung).